

# RS Vwgh 2001/2/21 98/12/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

DO Wr 1994 §32 Abs1;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2 impl;

## Rechtssatz

Ob die Erkrankung der Beamtin bzw. die gesundheitlich bedingten Einschränkungen ihrer Einsetzbarkeit ihre Dienstunfähigkeit im angegebenen Zeitraum bedingt haben oder nicht, ist in einem Verfahren betreffend den Verlust des Dienstehaltens gemäß § 32 Abs 1 erster Satz Wr DO 1994 als Rechtsfrage durch die Dienstbehörde zu beurteilen und nicht durch Amts- oder sonstige Sachverständige. Diese Beurteilung setzt eine verfahrensrechtlich unbedenkliche Feststellung und Gegenüberstellung der von der Beamtin an ihrem Arbeitsplatz zu erbringenden Tätigkeiten mit den von ihr auf Grund ihres eingeschränkten gesundheitlichen Zustandes noch ausübenden Verrichtungen voraus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120219.X03

## Im RIS seit

05.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)